

## Hinweise zur Einzelbewilligung F (Festwirtschaft)

### Zuständigkeiten

Die Gesuchseinreichung erfolgt bei der jeweiligen Standortgemeinde, Bewilligungsbehörde ist das zuständige Regierungsstatthalteramt. Die Gemeinden überwachen die Einhaltung des Gastgewerbegesetzes (GGG).

### Bewilligungsinhaber/in

Die verantwortliche Person (Bewilligungsinhaber/in) wird ausdrücklich auf die Anforderungen und Pflichten gemäss Art. 19 und 21 GGG aufmerksam gemacht, insbesondere:

- bietet sie Gewähr für die einwandfreie Führung des Anlasses,
- leitet sie den ganzen Anlass persönlich und in eigener Verantwortung,
- sorgt sie für Ruhe und Ordnung während des Anlasses,
- führt sie den Anlass so, dass für die Nachbarschaft keine übermässigen Einwirkungen entstehen,
- hält sie die Gäste dazu an, in der Umgebung des Anlasses keinen unnötigen Lärm zu verursachen,
- macht sie die Gäste rechtzeitig auf die Schliessungsstunde aufmerksam und fordert sie zum Verlassen des Anlasses auf,
- hat sie in der Umgebung des Anlasses für Sauberkeit zu sorgen.

Zudem ist die Abgabe und der Verkauf alkoholischer Getränke an Betrunkene verboten (Art. 29 Abs. 1 Bst. c GGG).



### Jugendschutz

Jugendliche unter 16 Jahren dürfen nur beherbergt oder nach 21.00 Uhr bewirtet werden, wenn die verantwortliche Person annehmen darf, dass sie durch die gesetzliche Vertreterin bzw. den gesetzlichen Vertreter zum Besuch des Anlasses ermächtigt sind (Art. 26 Abs. 1 GGG).

Zudem sind die Abgabe und der Verkauf verboten:

- von alkoholischen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren sowie an schulpflichtige Schülerinnen und Schüler (Art. 29 Abs. 1 lit. a GGG),
- von gebrannten alkoholischen Getränken (z.B. Softspirituosen und Alcopops) an Jugendliche unter 18 Jahren (Art. 29 Abs. 1 lit. b GGG),
- von Tabak an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren (Art. 16 Abs. 1 HGG).

Das Alkoholgesetz verbietet zudem Werbung mit dem Preis für Spirituosen oder spirituosenhaltigen Getränken. Deshalb sind unter anderem folgende Abgaben illegal: Happy Hour, Zwei für eins, All-Inclusive-Anlässe, Fünf-iber-Bar usw.

Weitere Informationen siehe "[Merkblatt Tabak und Alkohol](#)".

### Alkoholfreie Getränke „Sirupartikel“

Gastgewerbebetriebe mit Alkoholausschank haben mindestens drei alkoholfreie Getränke billiger anzubieten als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge (Art. 28 GGG).

Die Bestimmung von Art. 28 GGG dient der Prävention von Alkoholmissbrauch. Niemand soll aus preislichen Gründen zu Alkohol greifen. Deshalb müssen 3 alkoholfreie Getränke billiger sein als das alkoholische Getränk mit dem tiefsten Preis. Billiger bedeutet einmal, dass der auf der Getränkearte ausgewiesene Preis tiefer sein muss. Dazu darf nicht einfach die ausgeschenkte Menge verringert werden. Deshalb muss auch der Preis je Deziliter tiefer sein als beim billigsten alkoholischen Getränk.

Beispiele:

Variante	Getränk	Menge	Preis pro Verkaufseinheit	Preis pro Deziliter	Bemerkungen
Variante 1	Mineral	3 dl	CHF 3.00	CHF 1.00	Absoluter Preis günstiger und im Mengenvergleich günstiger
	Bier	5 dl	CHF 6.00	CHF 1.20	
Variante 2	Mineral	5 dl	CHF 4.00	CHF 0.80	Absoluter Preis ist nicht günstiger.
	Bier	5 dl	CHF 4.00	CHF 0.80	
Variante 3	Mineral	3 dl	CHF 4.50	CHF 1.50	Absoluter Preis ist zwar günstiger, aber im Mengenvergleich nicht günstiger.
	Bier	5 dl	CHF 7.50	CHF 1.50	

### Besondere Bestimmungen für gebranntes Wasser

- Der Verkauf und die Bestellaufnahme von *gebrannten Wassern* auf allgemein zugänglichen Strassen und Plätzen ist verboten (Art. 41 Abs. 1 lit. b + e des Bundesgesetzes über die gebrannten Wasser).
- Verboten ist auch die unentgeltliche Abgabe zu Werbezwecken an einen unbestimmten Personenkreis namentlich durch Verteilen von Warenmustern oder Durchführung von Degustationen (Art. 41 Abs. 1 lit. k des Bundesgesetzes über die gebrannten Wasser).

### Brandschutz

Die Freihaltung der Notausgänge und die Funktionsfähigkeit der Feuerlöschgeräte sind jederzeit sicherzustellen. Die Auflagen gemäss „[Brandschutzmerkblatt Veranstaltungen sicher durchführen](#)“ der Gebäudeversicherung Bern sind einzuhalten. Das Merkblatt kann auf der Homepage [www.gvb.ch](http://www.gvb.ch) unter „Expertenwissen zum Brandschutz – Gesetzlicher Brandschutz – Gesetze, Vorschriften und Formulare - Brandschutzmerkblätter der GVB“ heruntergeladen werden.

### Flüssiggasanlagen (Gasgrill)

Die Flüssiggasanlagen sind vor der Inbetriebnahme, nach Instandhaltungen und nach Änderungen sowie periodisch zu kontrollieren, insbesondere hinsichtlich der Dichtheit (Art. 32c Abs. 4 VUV). Die Kontrolle, ob die Vignetten (Kontrollbescheinigungen) vorhanden sind und die Checkliste ausgefüllt wurde, obliegt der verantwortlichen Person. Die Richtlinie kann unter [www.arbeitskreis-lpg.ch](http://www.arbeitskreis-lpg.ch) heruntergeladen werden.

Diese periodischen Kontrollen der Flüssiggasanlagen sind von einem dazu ausgebildeten Fachmann auszuführen. Sie finden die Liste der vom Verein Arbeitskreis LPG geprüften und zugelassenen Gaskontrolleure unter: [www.arbeitskreis-lpg.ch/service/verzeichnis](http://www.arbeitskreis-lpg.ch/service/verzeichnis)

### Lebensmittelpolizei / Hygiene

Die Dokumentation zur Selbstkontrolle (Gefahrenanalyse / Arbeitsanweisungen / Kontrollaufzeichnungen) und das Hygienekonzept müssen den Kontrollorganen am Anlass vorgelegt werden können. Musterformulare können auf der Homepage des Kantonalen Laboratoriums Bern [www.be.ch/kl](http://www.be.ch/kl) (Publikationen/Informationsdokumente) heruntergeladen werden.

## **Rauchen**

In öffentlich zugänglichen Innenräumen von Betrieben, somit auch in Gastgewerbebetrieben und Festzelten, ist das Rauchen verboten.

Zum Schutz der Gesundheit darf nur im Freien und in Fumoirs (abgeschlossene Räume mit einer eigenen Lüftung) geraucht werden (Art. 27 Abs. 2 GGG). Die Inhaberin bzw. der Inhaber der Einzelbewilligung sorgt dafür, dass das Rauchverbot eingehalten wird und orientiert über das Verbot, beispielsweise mit Verbotstafeln.

Der Zutritt zu Fumoirs ist Personen unter 18 Jahren verboten. Das Zutrittsalter ist am Eingang deutlich anzuschreiben (Art. 20d GGV).

Fumoirs müssen bewilligt werden und sind in der Einzelbewilligung, resp. für den Anlass, ausdrücklich aufzuführen (Art. 20e GGV). Die Bewilligungsbehörde ist das zuständige Regierungsstatthalteramt (Art. 31 Abs. 1 GGG).

## **Nachtruhe / Musik und Schutz vor Lärm**

Die verantwortliche Person (Bewilligungsinhaber/in) sorgt dafür, dass vom Anlass kein unzulässiger Lärm ausgeht. Dies bedeutet insbesondere:

- Wird Musik (ab)gespielt, sind ab 22.00 Uhr Türen und Fenster geschlossen zu halten.
- Ab 00.30 Uhr sind Türen und Fenster immer geschlossen zu halten.
- Die Gäste sind dazu anzuhalten, in der unmittelbaren Umgebung des Anlasses keinen unnötigen Lärm zu verursachen.

Bei lauten Musikveranstaltungen über 93dB(A) sind Vorkehrungen zum Schutz des Publikums vor Gehörschäden nötig. Zudem ist spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung das Formular "[Mel- dung für Veranstaltungen über 93 db\(A\) gemäss Schall- und Laserverordnung](#)" beim zuständigen Regierungsstatthalteramt einzureichen. Das Formular kann auf der Homepage [www.be.ch/regierungsstatthalter](http://www.be.ch/regierungsstatthalter) unter „Formulare“ heruntergeladen werden.

## **Mehrweggeschirr**

Das Regierungsstatthalteramt schreibt in der Bewilligung die Verwendung von gegen Pfand abgegebenem Mehrweggeschirr vor, für das eine den hygienischen Anforderungen entsprechende Abwaschstation vorhanden sein muss. Auf diese Anordnung wird verzichtet, wenn Mehrweggeschirr am Ort der Veranstaltung mit verhältnismässigem Aufwand nicht bereitgestellt werden kann oder eine hinsichtlich Umweltbelastung ungefähr gleichwertige Lösung vorliegt. Geeignete Massnahmen zur Vermeidung und Verminderung des Abfalls müssen in jedem Fall getroffen werden (Art. 17a GGV).

## **Die Bestimmungen folgender Gesetze und Verordnungen sind einzuhalten:**

- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 23. Mai 1989
- Kant. Gastgewerbegesetz (GGG) vom 11. November 1993
- Kant. Gastgewerbeverordnung (GGV) vom 13. April 1994
- Eidg. Lebensmittelgesetz (LMG/SR 817.0) vom 20. Juni 2014 und die dazugehörigen Verordnungen
- Eidg. Schall- und Laserverordnung (SLV) vom 28. Februar 2007

Die Aufzählung der Gesetze und Verordnungen ist nicht abschliessend.